2018-11-30/2205

Bearbeiter/in: Frau Joachim E-Mail: Mjoachim@schwerin.de

l 01 Herrn Nemitz

Änderungs- und Ergänzungsantrag Drucksache Nr.: 01508/2018 der Fraktion DIE LINKE Betreff: 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

- 1.In der Anlage 1 (1. Änderungssatzung) wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt:
- 2. In §3 Absatz 4 Punkt 1 wird "mehr als 2 km" ersetzt durch "mehr als 1 km" und in Punkt 2 wird "mehr als 4 km" ersetzt durch "mehr als 2 km"
- 2.Der bisherige Text des Beschlussvorschlages wird Beschlusspunkt 1 und es wird folgender Beschlusspunkt ergänzt:
- 2. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt:
- 1. Zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellung zur Schülerbeförderung für das nachfolgende Schuljahr bei der Onlineantragstellung spätestens zum 31.3. im laufenden Schuljahr zur Verfügung steht.
- 2. In Ablehnungsbescheiden künftig einen Hinweis für Eltern mit aufzunehmen, dass im Falle einer späteren Bewilligung der Schülerbeförderung im Wider-spruchs- oder Klageverfahren, ein Anspruch auf Kostenerstattung für zwischen-zeitlich ersatzweise beschaffte Monatskarten zwischen dem Schuljahresbeginn bzw. der Antragstellung und der erfolgten Bewilligung des Sonderfahrausweises, gemäß den Regelungen des BGB, besteht. Die konkrete Formulierung ist der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.
- 3. Alle Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) für fristgemäß eingegangene Schülerbeförderungsanträge spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schul-jahres zu versenden.
- 4. Bei der notwendigen Bereitstellung von Ersatzschulgebäuden, beispielsweise aufgrund von Bauarbeiten und dadurch zu realisierende Schülerbeförderung zum Nachteilsausgleich, ist für Eltern, deren Kinder nachvollziehbar zum ursprünglichen Schulstandort ohne Nutzung des Nahverkehrs gelangt sind bzw. gelangen würden, auch wenn die besuchte Schule nicht die örtlich zuständige Schule ist, im Rahmen des Sonderfahrausweises der Weg vom Wohnort bis zum Ersatzschulstandort (bisher begrenzt auf den Weg zwischen den beiden Schulstandorten) als Beförderungsweg für den Sonderfahrausweis zu bewilligen. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen der Baumaßnahme mit veranschlagt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis/

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Zur Zeit wurden für das laufende Schuljahr 1686 Sonderfahrausweise positiv beschieden. Das heißt, dass die Landeshauptstadt ca. 330.000,- € dafür aufwendet, welche sie vom Land refinanziert bekommt.

Die Verwaltung schätzt ein, dass bei einer Halbierung der Kilometerbegrenzung mit einer Verdopplung der Kosten gerechnet werden müsste, die das Land allerdings nicht vollständig refinanzieren würde.

Die Landeshauptstadt Schwerin müsste als freiwillige Leistung zusätzlich aus eigener Kraft 330.000 bis 360.000 € aufwenden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Die beantragten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzeln abstimmen zu lassen. **zu 1.**

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung.

Begründung: Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte der Landeshauptstadt in einer Mail 12.04.2018 mit, dass die Aufnahme der kreisfreien Städte in den Kreis der Träger der Schülerbeförderung nach der gestzesbegründung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Schüler in den landkreisen und kreisfreien Städte erfolgte. Die Festsetzung der Wegstrecken auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weierführende Schule) ist auf Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zurückzuführen, welche diese Wegstrecken für die kreisfreie Städte vorsah. In Umsetzung der Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 erfolgte dann die Aufnahme der kreisfreien Städte in § 113 SchulG M-V und die Anpassung der betreffenden Passagen.

Der Ausgleich der Mehrkosten nach § 113 Abs. 5 SchulG M-V ging zurück auf die Erfassung, wie viele Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten einen längeren Schulweg als zwei bzw. vier Kilometer zu ihrer örtlich zuständigen Schule zurücklegen müssen. Diese Erfassung erfolgte im Rahmen der Festlegung für die allgemeinbildenden Schulen auf ihren Gebiet Einzugsbereiche festzulegen.

Damit ist nach Willen des Gesetzgebers eine Entscheidung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten auch für die kreisfreien Städte mit Mindestentfernungen getroffen worden. Ausnahmen von Mindestentfernungen werden in Satzungen selbst geregelt.

Eine Erstattung von Mehrkosten kann nach § 113 Abs. 3 SchulG M-V nur erfolgen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziebar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.

Nach § 113 Abs. 3 SchulG M-V haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Festlegung der Mindestentfernungen die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

Die Aufnahme der kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung erfolgte zur Gleichbehandlung aller zu befördernder Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wohnort.

Die vorgeschlagene Kilometerreduzierung stellt eine Ungleichbehandlung zwischen den Schulwegen in kreisfreien Städten und den Landkreisen (ohne nachvollziehbare Begründung der Ungleichbehandlung) dar und würde der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

zu 2. Punkt 2.1

Die Verwaltung empfiehlt Zustimmung.

zu 2. Punkt 2.2.

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung.

Begründung:

Die Aufnahme eines gewünschten Hinweises ist nicht notwendig. Nach § 48 I 1 VwVfG MV kann ein rechtswidrig belastender Verwaltungsakt (Schülerbeförderung abgelehnt) jederzeit zurückgenommen werden - es bestünde dann ein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (nicht gesetzlich normiert, aber gewohnheitsrechtlich anerkannt) der Privatperson gegen den Leistungserbringer auf Erstattung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung, wenn der Sonderausweis wegen des zurückliegenden Zeitraumes nicht mehr möglich ist.

zu 2 Punkt 2..3.

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung:

Begründung:

Bei fristgerechter Antragstellung (bis spätestens 31.05. des lfd. Schuljahres für das kommende Schuljahr) ist die rechtzeitige Bearbeitung der entsprechenden Bescheide realisierbar. Die verzögerte

Bearbeitung der Bescheide für das diesjähriege Schuljahr hing mit der verspäteten Freischaltung des Antragszeitpunktes zusammen.

zu Punkt 2 Punkt 2.4.

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung.

Begündung:

Die gewünschte Ergänzung steht nicht mit der satzungsgemäßen Umsetzungsregelung des § 113 SchulG M-V im Zusammenhang. Bei Schulbaumaßnahmen der Landeshauptstadt und damit ggf. einhergehenden Standortverlagerungen wird durch den Schulträger finanziell und organisatorisch sichergestellt, dass der Ausweichstandort sicher für alle Schülerinnen und Schüler erreicht wird.

Dr. Rico Badenschier